

Information

Barrierefreie Bescheide und Kommunikationshilfen

München, im September 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

im August diesen Jahres sind zwei Verordnungen zum Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) verabschiedet worden.

Dies ist zum einen die

- Bayerische Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (BayDokZugV).

Sie regelt die Handhabung des Art. 12 Abs.2, BayBGG.

Das bedeutet, dass blinde und sehbehinderte Menschen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Dokumente von Behörden, in einer für sie wahrnehmbaren Form erhalten können. Diese Formen können sein: elektronisch (per E-Mail), akustisch (Kassette oder CD) oder schriftlich (Brailleschrift oder Großdruck).

Das Bayerische Sozialministerium hat nach der Verabschiedung der Verordnungen sämtliche kommunalen und überregionalen Behörden über das Inkrafttreten der Verordnungen informiert.

Die Behörden können freilich nicht alle Bürger informieren, dass es jetzt die Möglichkeit der barrierefreien Wahrnehmung von Bescheiden gibt. Deshalb ist es erforderlich, dass der blinde oder sehbehinderte Bürger der jeweiligen Behörde mitteilt, dass er beispielsweise seinen Steuerbescheid oder Sozialhilfebescheid künftig in seiner wahrnehmbaren Form erhalten will. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen, verursacht dies für Sie keine Kosten. Diese Zusatzkosten trägt die öffentliche Verwaltung.


Zum jetzigen Zeitpunkt muss man davon ausgehen, dass die meisten Behörden nicht wissen, wie sie mit einer solchen Anfrage umgehen sollen. Wenn dies der Fall ist, können Sie auf das BIT-Zentrum des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V. hinweisen. Es hat die Erfahrung und Kompetenz, jegliche Art von Bescheiden und Dokumenten in barrierefreier Form umzusetzen (Tel.: 089/ 559 88-136).

Landesgeschäftsstelle

Arnulfstr. 22
80335 München
Vereinsregister AG
München VR 3193

Telefon (089) 559 88-0
Telefax: (089) 559 88-266
landesgeschaeftsstelle@bbsb.org
www.bbsb.org

HypoVereinsbank
Kto 758 320 (BLZ 700 202 70)
Bank für Sozialwirtschaft
Kto 7 831 700 (BLZ 700 205 00)

Mitglied im **DBSV** 
Deutscher Blinden-
und Sehbehinderten-
verband e.V.

Zum Anderen wurde verabschiedet:

- Die Bayerische Verordnung zur Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren und in der Kommunikation mit der Schule (Bayerische Kommunikationshilfenverordnung – BayKHV)

Sie regelt die Handhabung des Art. 11, Abs.2 BayBGG.

Nach dieser Verordnung ist es Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung – also auch taub-blinden Menschen - jetzt möglich im Verwaltungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen Kommunikationshilfen wie Gebärden- oder Lorm-Dolmetscher einzusetzen und die dafür anfallenden Kosten erstattet zu bekommen. Hier ist es ebenfalls sehr ratsam, dass sich Betroffene mit der jeweiligen Behörde in Verbindung setzen.

Den Wortlaut dieser beiden Verordnungen finden Sie im Internet unter <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/politik/verordnungen.htm#inhalt>

Sie können den Text von unserem BIT-Zentrum gegen eine geringe Schutzgebühr in Blindenschrift, Großdruck oder in hörbarer Form (Kassette oder CD im Daisy-Format) bestellen (Tel. 089/ 559 88-134).

Für Auskünfte zum Thema stehen Ihnen unsere Sozialabteilungen und in der Landesgeschäftsstelle, Herr Bernhard Claus (Tel.: 089/55988-126) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Seuß
Landesgeschäftsführer

Landesgeschäftsstelle

Arnulfstr. 22
80335 München
Vereinsregister AG
München VR 3193

Telefon (089) 559 88-0
Telefax: (089) 559 88-266
landesgeschaeftsstelle@bbsb.org
www.bbsb.org

HypoVereinsbank
Kto 758 320 (BLZ 700 202 70)
Bank für Sozialwirtschaft
Kto 7 831 700 (BLZ 700 205 00)

Mitglied im **DBSV**
Deutscher Blinden-
und Sehbehinderten-
verband e.V. 